

Senatsverwaltung für Inneres, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes  
den Präsidenten des Rechnungshofes  
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und  
Informationsfreiheit  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nichtrechtsfähigen Anstalten

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften  
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,  
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist  
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen  
des öffentlichen Rechts  
den Hauptpersonalrat

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

**ZS A 11 – 076/300 – 301**

Bearbeiter **Herr Lemke**

Dienstgebäude: Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Verkehrsverbindung U 2 Klosterstraße

Zimmer **2807**

Telefon (030) 9027-**1030**

Telefax (030) 9028 (intern 28) 4203

Vermittlung (030) 9027-111

Intern 927-1030

E-Mail [heinz.lemke@seninn.](mailto:heinz.lemke@seninn.verwalt-berlin.de)

[verwalt-berlin.de](mailto:verwalt-berlin.de)

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer  
Signatur verwenden.

Internet <http://www.berlin.de/seninn>

Datum **2. Februar 2004**

## Rundschreiben Inn ZS Nr. 7 /2004

### **Änderungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ab 2004**

#### **Rundschreiben Inn ZS Nr. 4 und 5/2004**

2 Anlagen

Inhalt:

#### **Informationen für den Personalservice, für die Reisekosten-, Umzugskosten- und Trennungsgeld abrechnenden Stellen sowie für die Büroleitungen**

- Bekanntgabe des Einführungsschreibens des BMF zu den Änderungen im Lohnsteuerrecht ab 1. Januar 2004 (Anlage 1) mit ergänzenden Erläuterungen.
- Bekanntgabe des als Anlage 2 beigefügten Informationsschreibens an alle Dienstkräfte durch die **Büroleitungen**.

Zu den sich aus dem *Steueränderungsgesetz 2003* und aus dem *Haushaltsbegleitgesetz 2004* ergebenden Änderungen beim Lohnsteuerabzug hat sich das Bundesfinanzministerium (BMF) nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder in dem als Anlage 1 beigefügten Einführungsschreiben vom 27. Januar 2004 geäußert. Zu dem Einführungsschreiben des BMF gebe ich die nachfolgenden ergänzenden Erläuterungen und weise die Reisekosten-, Umzugskosten- und Trennungsgeld abrechnenden Stellen auf Abschnitt II Nummer 3 des Einführungsschreibens besonders hin.

Mit dem als Anlage 2 beigefügten Informationsschreiben werden die Dienstkräfte über die Einführung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (Tz. 5) und über die Änderung der Voraussetzungen für die Einreihung in die Steuerklasse II (Tz. 2.3) informiert. Ich bitte die Büroleitungen, das Informationsschreiben allen Dienstkräften in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Dieses Rundschreiben wird nur in einer geringen Anzahl von Exemplaren an die Behörden verteilt. Es wird gebeten, die erforderliche Anzahl in eigener Zuständigkeit herzustellen. Im Übrigen ist dieses Rundschreiben einschl. der Anlagen im Formularcenter im Intranet des Landes Berlin unter <http://formserv.info.verwalt-berlin.de/diwo/fs> unter der Rubrik „SenInn – ZS A 1 (Bezüge) – Informationen für Dienststellen – Rundschreiben ZS A 1 – 2004“ abrufbar.

## **1 Zu Abschnitt I des Einführungsschreibens des BMF (Betragsmäßige Änderungen)**

1.1 Auf die Senkung der steuerfreien Höchstbeträge für Abfindungen (§ 3 Nr. 9 EStG) und die Senkung des Steuerfreibetrages für Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis (§ 3 Nr. 10 EStG) habe ich bereits in dem Rundschreiben Inn ZS Nr. 5/2004 hingewiesen.

1.2 Steuerfrei sind nach § 3b EStG Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, soweit sie bestimmte Vomhundertsätze des Grundlohns nicht übersteigen. Grundlohn ist der laufende Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum zusteht; er ist in einen Stundenlohn umzurechnen. Nach der am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Änderung des § 3b Abs. 2 EStG ist der stündliche Grundlohn höchstens mit 50 Euro anzusetzen (bisher unbegrenzt).

1.3 Die Freigrenze gemäß § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG ist durch Artikel 9 Nummer 10 Buchst. a des *Haushaltsbegleitgesetzes 2004* vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) von bisher 50 Euro auf **44 Euro** monatlich gesenkt worden ist. Die Freigrenze ist anwendbar auf den geldwerten Vorteil aus der verbilligten Überlassung von Dienstwohnungen einschl. der verbilligten Heizung. Übersteigt der monatliche geldwerte Vorteil die Freigrenze nicht, bleibt der geldwerte Vorteil steuer- und sozialversicherungsrechtlich außer Ansatz. Wird die monatliche Freigrenze überschritten, unterliegt der **gesamte** geldwerte Vorteil der Steuer- und Sozialversicherungspflicht. Die gesenkte Freigrenze von 44 Euro monatlich ist auf die den Dienstwohnungsinhabern nach dem 31. Dezember 2003 erwachsenden geldwerten Vorteile anzuwenden.

## **2 Zu Abschnitt II des Einführungsschreibens des BMF**

### **2.1 Zu Nummer 1 (Job-Ticket)**

Die im öffentlichen Dienst des Landes Berlin üblichen Job-Tickets, bei denen der Arbeitgeber nur die vom Verkehrsunternehmen gewährte Tarifiermäßigung an seine Dienstkräfte weitergibt (und seinen Dienstkräften keine zusätzlichen Verbilligungen einräumt), bleiben daher auch nach Streichung des § 3 Nr. 34 EStG in vollem Umfang steuerfrei.

Ich bitte, das Rundschreiben vom 16. Juli 2003 – Inn Q A 26 – betr. dezentrale Vereinbarungen der Berliner Verwaltungen zum Erwerb rabattierter Fahrausweise für die Beschäftigten mit einem Hinweis auf dieses Rundschreiben zu versehen.

### **2.2 Zu Nummer 3 (Streichung der Zweijahresfrist bei einer beruflich veranlassenen doppelten Haushaltsführung)**

Die Reisekosten-, Umzugskosten- und Trennungsgeld abrechnenden Stellen werden auf Abschnitt II Nummer 3 des Einführungs Rundschreibens des BMF hingewiesen.

### **2.3 Zu Nummer 4 (Lohnsteuerklasse II)**

Die Dienstkräfte werden durch das als Anlage 2 beigefügte Informationsschreiben auf die Änderung der Voraussetzungen für die Einreihung in die Steuerklasse II besonders aufmerksam gemacht.

## **3 Zu Abschnitt III des Einführungsschreibens des BMF (Steuerabzugsverfahren)**

### **3.1 Zu Nummer 6 (Lohnsteuer-Anmeldung)**

Auf die Verpflichtung des Arbeitgebers, ab 2005 auch die Lohnsteuer-Anmeldungen elektronisch zu übermitteln, habe ich bereits unter Nummer 3 des Rundschreibens ZS Nr. 4/2004 hingewiesen.

### **3.2 Zu Nummer 7 (Bescheinigungspflichten)**

Die im Wege der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung zu übermittelnden Daten sind in § 41b EStG n.F. aufgezählt. Der amtliche Schlüssel der Gemeinde, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ist nach § 41b Abs. 1 Nr. 1 EStG n.F. in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben und auch in das Lohnkonto einzutragen.

Auf die Eintragung und Bescheinigung des Großbuchstabens „S“ in den Fällen, in denen nicht bekannte Vorbezüge bei einem anderen Arbeitgeber durch Hochrechnung des laufenden Arbeitslohnes im Monat der Zahlung des sonstigen Bezuges angesetzt werden, habe ich bereits unter Tz. 2.2 des Rundschreibens Inn ZS Nr. 4/2004 hingewiesen.

### **3.3 Zu Nummer 8 (betrieblicher Lohnsteuer-Jahresausgleich)**

Zu beachten ist, dass ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber auch dann nicht mehr zulässig ist, wenn bei der Lohnsteuerberechnung ein **Freibetrag** (§ 39a EStG) zu berücksichtigen war (§ 42b Abs. 1 Satz 4 Nr. 3a EStG n.F.). Gleiches galt bisher schon für den Hinzurechnungsbetrag. Ebenfalls darf ein betrieblicher Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchgeführt werden, wenn dem Arbeitgeber Lohnsteuerbescheinigungen aus etwaigen vorangegangenen Dienstverhältnissen des Bezugsjahres bei anderen Arbeitgebern nicht vorliegen (vgl. auch Tz. 2.3 des Rundschreibens Inn ZS Nr. 4/2004).

## **4 Zu Abschnitt IV des Einführungsschreibens des BMF (Lohnsteuerberechnung)**

### **4.1 Zu Nummer 1 (Wegfall der 150-Euro-Grenze)**

Auf den Wegfall der 150-Euro-Grenze bei der Besteuerung sonstiger Bezüge habe ich bereits unter Tz. 4 des Rundschreibens Inn ZS Nr. 4/2004 hingewiesen.

### **4.2 Zu Nummer 2 (Berechnung bei sonstigem Bezug und Arbeitgeberwechsel)**

Auf die Verfahrensweise bei der Berechnung sonstiger Bezüge in den Fällen, in denen der Arbeitslohn aus einem vorangegangenen bzw. mehreren vorangegangenen Dienstverhältnissen dem neuen Arbeitgeber im Hinblick auf die elektronische Lohnsteuerbescheinigung nicht bekannt ist (Hochrechnung des laufenden Arbeitslohnes im Monat der Zahlung des sonstigen Bezuges), bin ich bereits unter Tz. 2.1 des Rundschreibens Inn ZS Nr. 4/2004 eingegangen.

Um die ungenaue Lohnsteuer, die sich durch Hochrechnung des Arbeitslohnes des laufenden Monats ergibt, zu vermeiden, ist in den Fällen der **Versetzung von Dienstkräften innerhalb der Berliner Verwaltung** anstelle der Hochrechnung der vor der Versetzung bezogene Arbeitslohn (Vorbezug) festzustellen, indem von der abgebenden Dienststelle eine Kopie des Lohnkontos angefordert wird. Die Kopie des Lohnkontos ist als Beleg über die Höhe des Vorbezuges zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

#### **4.3 Zu Nummer 3 (Fünftelungsregelung bei negativem Arbeitslohn)**

Zu der Anwendung dieser Neuregelung im IPV-Verfahren wird sich das LVWA zu gegebener Zeit gesondert äußern, sofern sich Auswirkungen ergeben.

#### **5 Zu Abschnitt V des Einführungsschreibens des BMF (Elektronische Lohnsteuerbescheinigung)**

Auf die Einführung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung bin ich bereits in dem Rundschreiben Inn ZS Nr. 4/2004 eingegangen.

Ergänzend zu diesen Ausführungen bitte ich, Sterbegeld zunächst weiterhin auf der von dem Sterbegeldempfänger vorgelegten Lohnsteuerkarte manuell zu bescheinigen, weil noch nicht mit Sicherheit bekannt ist, unter welchen Voraussetzungen im IPV-Verfahren eine auf den Sterbegeldempfänger bezogene elektronische Lohnsteuerbescheinigung verwirklicht werden kann.

Im Hinblick auf die elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung kann die Lohnsteuerkarte der Dienstkraft bei unterjähriger Beendigung des Dienstverhältnisses unverzüglich ausgehändigt werden. Der Vordruck Inn II 409 – Bescheinigung anlässlich des Ausscheidens – (Bescheinigung zur Vorlage beim neuen Arbeitgeber) ist aus diesen Gründen entbehrlich und wird daher nicht mehr zur Verfügung gestellt.

Die Dienstkräfte werden durch das als Anlage 2 beigefügte Informationsschreiben auf die Einführung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung und die damit verbundenen Verfahrensänderungen bei der Rückgabe der vorgelegten Lohnsteuerkarte hingewiesen.

Im Auftrag  
Marten